



öffentlich

Betreff:

Antragsrecht für Fachausschüsse der StVV

Erstellungsdatum 23.04.2002

Eingang 02:

Einreicher: Fraktion Die Andere

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 21 (1), Satz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende neue Fassung:

Beschlussvorlagen und Anträge können vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin, von Fraktionen, von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und von Stadtverordneten eingebracht werden.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Seit Jahren ist es in der Stadtverordnetenversammlung Praxis, Fachausschüssen ein Antragsrecht zuzugestehen. Dem liegt der Rechtsgedanke zugrunde, daß die Rechte, die bereits einzelnen Stadtverordneten zustehen, erst recht einer Gruppe von Stadtverordneten zugute kommen soll. In der Vergangenheit wurden bereits von fast allen Ausschüssen Anträge in die StVV eingebracht. Obwohl sich Anträge aus den Ausschüssen als Gewohnheitsrecht längst etabliert haben, ist das Ausschußantragsrecht in letzter Zeit ohne ersichtlichen Grund in Frage gestellt worden. Mit der vorgeschlagenen Beschlußfassung soll die Frage endlich verbindlich geklärt und die Arbeit der Fachausschüsse aufgewertet werden.